**L 03**

**„Krisenkonzepte für Pflegeeinrichtungen in Katastrophenfällen“**

Anfrage der Abgeordneten Ute Reimers-Bruns, Kevin Lenkeit, Mustafa Güngör und Fraktion der SPD

Wir fragen den Senat:

1. Welche Erkenntnisse und Übersichten hat der Senat darüber, welche Pflegeeinrichtungen im Land Bremen nach § 113 SGB XI ein Krisenkonzept für den Katastrophenfall erstellt haben?
2. Gab es für die Erstellung eines Krisenkonzepts für Pflegeeinrichtungen Vorgaben, Empfehlungen und/oder Unterstützung durch den Senat oder Bundesbehörden?
3. Inwieweit werden bei der Erstellung und Überprüfung von Krisenkonzepten für Pflegeeinrichtungen die verschiedenen an der Gefahrenabwehr beteiligten und insbesondere die für die Betreuung und Unterbringung von Betroffenen zuständigen Stellen und Akteure eingebunden?

**Zu Frage 1:**

Grundsätzlich besteht für die Pflegeeinrichtungen nach den Maßstäben und Grundsätzen für die Qualität, die Qualitätssicherung und -darstellung die Verpflichtung zur Erstellung eines Krisenkonzepts. Dieses soll für den Fall akuter Krisensituationen, wie anhaltende Stromausfälle, Brände, Bombenfunde, Unwetter/ Naturkatastrophen oder Pandemien, welche Einfluss auf die Versorgung haben können, in Absprache mit den Gefahrenabwehrbehörden der Kommune vorgehalten werden.

Im Januar 2023 führte das Sozialressort eine Abfrage bei allen Trägern vollstationärer Pflegeeinrichtungen im Land Bremen bezüglich des Themenfeldes Notfallkonzepte durch. Hintergrund der Frage war die Gefahrenabwehr in Bezug auf temporäre Strom- bzw. Gasausfälle. Dabei zeigte sich, dass die bisherige Vorbereitung der Träger auf Notfallsituationen unvollständig ist und dringend nachgebessert werden muss.

**Zu Frage 2:**

Wie bereits zu Frage 1 ausgeführt, werden in den Maßstäben und Grundsätzen für die Qualität, die Qualitätssicherung und -darstellung Verpflichtungen zur Erstellung eines Krisenkonzeptes benannt.

Darüber hinaus gibt es von der Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege (BAGFW) eine Handreichung „Vorbereitung auf und Bewältigung von Krisen und Katastrophen“. Auch das „Berliner Muster-Notfallhandbuch Pflege“ kann als Grundlage genutzt werden.

**Zu Frage 3:**

Wie unter Frage 1 benannt, besteht eine verpflichtende Grundlage zur Erstellung der Krisenkonzepte für den Katastrophenfall. Diese wurde als Erkenntnis aus der Covid-19-Pandemie in 2022 eingeführt. Da seitens der Träger keine Informationen über die Erstellung dieser Krisenkonzepte an die Ressorts herangetragen wurden, hat das Sozialressort wie unter 1. beschrieben eine Abfrage unter den Trägern der Pflege-einrichtungen im Land durchgeführt. Da die Ressorts Inneres und Sport, Arbeit, Soziales, Jugend und Integration sowie Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz von den Trägern der Pflegeeinrichtungen auch im Anschluss nicht in die Erstellung von Krisenkonzepten eingebunden wurden, entstand auf Referent:innenebene erstmals in 2023 ein informeller Austausch der drei Ressorts zu diesem Thema, um einen Arbeitsfortschritt zu erreichen. Dieser Austausch wird künftig institutionalisiert und erhält damit ein feststehendes Format.